

## Praxisleitfaden Umsetzung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) , 17.01.2014

### Gesetzestext

#### **§ 4 Absatz 1 EDL-G - Information und Beratung der Endkunden**

*(1) Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote, die durch*

- 1. Energiedienstleister,*
- 2. Anbieter von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen sind, und*
- 3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen*

*mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung durchgeführt werden.*

*Diese Informationen können im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder eine Anbieterliste, auf die die Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 hinweist, sowie auf die Berichte nach § 6 Absatz 1 gegeben werden.*

### Erläuterung

Die Informationspflichten von **Energielieferanten**, das sind nach **§ 2 Nr. 12 EDL-G** natürliche oder juristische Personen, die Energie an Endkunden verkaufen und deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüber liegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigt, tragen dem engen Zusammenhang von Endenergieverbrauch und Endenergieeffizienz in besonderer Weise Rechnung. Sie können von den Energielieferanten in flexibler Weise und mit geringem Aufwand, namentlich im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung der Endkunden erfüllt werden. Endkunden sind nach § 2 Nr. 2 EDL-G alle natürlichen oder juristischen Personen, die Energie für den eigenen Endverbrauch kaufen. Die „geeignete“ Form der Information richtet sich nach der auch sonst zwischen dem Energielieferanten und seinen Endkunden üblichen Korrespondenz. Wird diese schriftlich geführt, ist zur Erfüllung des § 4 Absatz 1 EDL-G eine ebenfalls schriftliche Information erforderlich. Bei üblicherweise elektronischem Verkehr kann auch die vorliegende Information elektronisch gegeben werden (z. B. auf der Internetseite des Energielieferanten).

Mit der Informationspflicht fördern die Energielieferanten den Markt für Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen. Die Förderung kann durch Hinweis

auf die Anbieterliste nach § 7 Absatz 1 Satz 1 EDL-G oder eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) nach § 7 Absatz 1 Satz 3 EDL-G in Bezug genommene Liste und die Berichte der BfEE nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EDL-G gegeben werden, um eine möglichst kostengünstige, transparente und einheitliche Erfüllung der Verpflichtung zu gewährleisten. Dem dient auch die Möglichkeit, die Informationen im Zusammenhang mit der Versendung von Verbrauchsabrechnungen zu übermitteln.

### Umsetzung

Die BfEE hat zu diesem Zweck eine Anbieterliste erstellt (siehe <http://www.bfee-online.de/bfee/anbieterliste/index.html>), auf die sich auch Stadtwerke als Energiedienstleister und Mitarbeiter von Stadtwerken unter <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/content/login.xhtml;jsessionid=9AD67D771D04121A0AF642B82AFE4377> registrieren lassen können. Diese öffentlich geführte Anbieterliste steht allen Anbietern von Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen kostenfrei zur Verfügung. Seit Veröffentlichung der Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) können Energielieferanten auf diese verweisen. Bislang haben eine Vielzahl von Stadtwerken von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Alternative Anbieterlisten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 müssen den Kriterien der Anbieterliste der erfüllen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weitere Anbieterliste, die diese Kriterien erfüllt.

Auch zur Umsetzung der Informationspflicht in Bezug auf die „Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen“ können Energielieferanten auf die BfEE verweisen. Nach § 6 Absatz 1 EDL-G) soll die BfEE daher regelmäßig über Energieeffizienzmechanismen sowie finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen zur Erreichung der festgelegten Energieeinsparrichtwerte berichten und die Ergebnisse den Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis bringen. Energielieferanten, die zur Information und Beratung ihrer Endkunden verpflichtet sind, können durch Verweis auf diese Berichte dieser Verpflichtung nachkommen (§ 4 Absatz 1 EDL-G). Berichte im Sinne dieser Verpflichtung stellen z. B. die Nationalen Energieeffizienzaktionspläne dar. Diese werden ggfs. durch weitere Veröffentlichungen der BfEE ergänzt und auf folgender Seite veröffentlicht: <http://www.bfee-online.de/bfee/informationsangebote/berichte/index.html>

Als Ergänzung zu den Veröffentlichungen der BfEE sollten Energielieferanten aus Sicht von ASEW/VKU folgende Maßnahmen umsetzen, um zusätzlich auf die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen hinzuweisen:

- Informationen wie z.B. Energiespartipps der Rechnung beilegen. Die ASEW stellt ihren Mitgliedern entsprechende Postbeilagen zur Verfügung.
- Verweis auf die eigene Internetseite des Stadtwerks im Rahmen der Abrechnung, wenn dort die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen z.B. in Form von Energiespartipps aufgeführt ist. Die ASEW bietet dazu Ihren Mitgliedern ein virtuelles Energieberatungszentrum (VBZ) an, auf das entweder kostenlos verlinkt oder an das individuelle Erscheinungsbild angepasst werden kann (Zur [Demo- Version des VBZ](#)). Des Weiteren dürfte es auch ausreichend sein, auf den zentralen Energieeffizienz-Shop der Stadtwerke zu verlinken, bei dem sich ASEW-Mitglieder

als Partner registrieren lassen können (siehe [www.energieeffizienz-shop.de](http://www.energieeffizienz-shop.de)). Für Nicht-Mitglieder der ASEW kann alternativ auch auf die Seiten der Deutschen Energieagentur (dena) [www.dena.de](http://www.dena.de) verwiesen werden.

#### Gesetzestext

#### **§ 4 Absatz 2 EDL-G - Information und Beratung der Endkunden**

*(2) Energieunternehmen stellen den Endkunden zusammen mit Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen in klarer und verständlicher Form Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, zur Verfügung, von denen sie Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten können.*

#### Erläuterung

Energieunternehmen, d.h. nach § 2 Nr. 13 EDL-G Energieverteiler (§ 2 Nr. 14 EDL-G), Verteilernetzbetreiber (§ 2 Nr. 16 EDL-G) und Energielieferanten (§ 2 Nr. 12 EDL-G), deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüber liegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigt, haben ihren Endkunden zusammen mit schriftlichen Vertrags- oder Abrechnungsunterlagen Kontaktinformationen über unabhängige Stellen zu geben, bei denen sie sich über Energieeffizienzmaßnahmen, den durchschnittlichen Energieverbrauch von Endkunden und über energiebetriebene Geräte informieren können.

#### Umsetzung

Welche Stellen als unabhängig angesehen werden, wurde nicht festgelegt. An vielen Energieagenturen, die häufig als unabhängig eingestuft werden, sind Energieunternehmen beteiligt, so dass ein Verweis auf die „eigene“ Energieagentur problematisch sein könnte. ASEW/VKU schlagen daher vor, u.a. auf den Bundesverband der Verbraucherzentralen und auf den Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. zu verweisen:

#### **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Tel.: 030/25800-0

Internet: [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de), [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)

#### **Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.**

Telefon: 030 / 293330-66

Internet: [www.energieagenturen.de](http://www.energieagenturen.de)

### Konkreter Umsetzungsvorschlag für § 4 Absätze 1 und 2 EDL-G für Energielieferanten

(nach § 2 Nr. 12

EDL-G)

- Erstellen Sie einen Flyer, eine Karte oder ähnliches
- Informieren Sie ihre Kunden mit diesem Printmedium über ihre Angebote wie z.B. Energieberatung, Energieausweis, Thermografie, Wärmeservice, etc. Fügen Sie folgenden Absatz auf das Printmedium ein:  
*„Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Anbieterliste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten. Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden- Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter [www.musteradresse.de](http://www.musteradresse.de)“*
- Legen Sie das Printmedium standardmäßig Ihren Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen bei. Bei Online-Rechnungen kann dieses Dokument elektronisch beigefügt werden.
- Alternativ kann der oben aufgeführte Absatz auch direkt in Ihren Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen aufgeführt werden. Konkreter Umsetzungsvorschlag des § 4 Absatz 2 EDL-G für den Energieverteiler (nach § 2 Nr. 14 EDL-G)/ Verteilernetzbetreiber (nach § 2 Nr. 16 EDL-G)
- Erstellen Sie einen Flyer, eine Karte oder ähnliches
- Informieren Sie ihre Kunden mit diesem Printmedium über ihre Angebote wie z.B. Energieberatung, Energieausweis, Thermografie, Wärmeservice, etc., sofern diese auch vom Netz angeboten werden. Fügen Sie folgenden Absatz auf das Printmedium ein:  
*„Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden- Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter [www.musteradresse.de](http://www.musteradresse.de)“*
- Legen Sie das Printmedium standardmäßig ihren Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen bei. Bei Online-Rechnungen kann dieses Dokument elektronisch beigefügt werden.
- Alternativ kann der obere Absatz auch direkt in Ihren Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen aufgeführt werden.

## Gesetzestext

### **§ 5 Absatz 1,2, 4 EDL-G - Sorgspflicht der Energieunternehmen**

*(1) Für den Fall, dass den Endkunden keine als Voraussetzung für die Entwicklung und Förderung eines Markts im Hinblick auf die Deckung der Nachfrage ausreichende Zahl von Anbietern von Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung zur Verfügung steht, tragen die Energieunternehmen für die Verfügbarkeit eines solchen Angebots auf eigene Kosten Sorge.*

*(2) Stellt die Bundesstelle für Energieeffizienz im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 fest, dass keine ausreichende Zahl von Anbietern im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76 EWG des Rates 06, S. 64) erreicht wird, verpflichtet sie die Energieunternehmen, in angemessener Frist geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um ein solches Angebot verfügbar zu machen. Ergreifen die Energieunternehmen diese Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die Bundesstelle für Energieeffizienz die Maßnahmen selbst vornehmen und den Energieunternehmen die Kosten der Maßnahmen in Rechnung stellen.*

*(4) Energieunternehmen haben alle Handlungen zu unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen oder deren Erbringung oder Durchführung behindern oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten.*

## Erläuterung

Absatz 1 führt eine Sorgpflicht zur Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von unabhängigen Anbietern von Energieaudits ein, deren tatsächliche Verfügbarkeit wichtig ist, um vorhandene Energieeinsparpotenziale auszuschöpfen, und deshalb nach § 8 EDL-G durch die BfEE flankiert wird. Die in Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung der BfEE zum Erlass verhältnismäßiger Maßnahmen gegenüber den Energieunternehmen dient der Durchführung der Sorgpflicht nach Absatz 1 für den Fall der Feststellung eines nicht ausreichenden Angebots.

Der Hinweis in Absatz 1, wonach dies gegebenenfalls „auf eigene Kosten“ erfolgt, führt keine Sonderabgabe ein, sondern dient der Klarstellung. Erfasst sind die Kosten, die mit der mangels ausreichender anderer Anbieter erforderlichen Schaffung eines Marktangebots verbunden sind.

Dies kann nach Absatz 2 durch Heranziehung unabhängiger, d. h. insbesondere personell nicht mit Energieunternehmen verflochtener Dritter geschehen, die z. B. im Wege der Ausschreibung der Leistungen (durch Energieunternehmen oder – unter den Voraussetzungen des Selbsteintritts nach Satz 3 – durch die BfEE) erfolgen könnte. Aus Gründen der Unabhängigkeit darf den Energieunternehmen keine Weisungsbefugnis zum Inhalt der konkreten

Beratung im Einzelfall eingeräumt werden; vielmehr muss es dem Anbieter, z. B. kraft vertraglich eingeräumter Gestaltungsfreiheit, möglich sein, dem Endkunden autonom zu einer bestimmten Maßnahme zu raten, ohne sich hierüber mit dem heranziehenden Energieunternehmen abzustimmen. Die eigentliche Leistung nach Annahme des Angebots durch den Endkunden erfolgt nach allgemeinem Vertragsrecht auf Kosten des Kunden. Dieser erhält keinen Anspruch auf für ihn kostenlose Energieaudits. Vielmehr müssen die Energieunternehmen die Verfügbarkeit des Angebots solcher Audits in ausreichendem Umfang sicherstellen.

Absatz 4 untersagt den Energieunternehmen jegliche Behinderung oder Beeinträchtigung der Nachfrage des Angebots oder der Durchführung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen. Die BfEE hat gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 EDL-G die entsprechenden Märkte zu beobachten.

#### Umsetzung

Hier besteht für Energieunternehmen aktuell kein Handlungsbedarf. Durch die Vielzahl von Anbietern von Energieaudits und Energieeffizienzdienstleistungen bleibt es abzuwarten, ob überhaupt der Fall eintritt, dass es kein ausreichendes Angebot gibt.

#### Gesetzestext

### **§ 11 Datenerhebung; Verordnungsermächtigung**

*(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesstelle für Energieeffizienz von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden in anonymisierter Form verlangen, insbesondere zum Verbrauch der Endkunden, zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen, zum Kundenstandort und zu Lastprofilen. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Unternehmen als vertraulich zu kennzeichnen.*

#### Erläuterung

§ 11 EDL-G dient der Gestaltung und Durchführung von Energieeffizienzprogrammen sowie zur Förderung und/oder Überwachung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen. Dazu hat die BfEE einen Auskunftsanspruch gegenüber den Energieunternehmen.

Auf der Grundlage von Absatz 1 ist die BfEE zur Datenerhebung bei den Energieunternehmen (Lieferanten und Netzbetreiber) berechtigt. Durch Allgemeinverfügung oder individuelle Auskunftsersuchen kann sie verlangen, dass die Energieunternehmen ihr zusammengefasste (d. h. aggregierte), aber aussagekräftige Daten auch im zeitlichen Verlauf über das Profil ihrer Endkunden in anonymisierter Form bereitstellen, etwa deren Verbrauch, Segmentierung oder Standort. Eine Anonymisierung kann, soweit sie nicht ohnehin besteht, durch das Zusammenfassen der Daten über mehrere Endkunden erreicht werden. Art und Umfang der Daten müssen generell geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, um der BfEE die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9 ELG-G zu ermöglichen. Um den mit der Datenauf-

bereitung verbundenen Aufwand zu begrenzen, kann die Bundesstelle für Energieeffizienz den Unternehmen Datenverarbeitungs-Programme zur Verfügung stellen. Regelmäßige Datenübermittlungen dürfen nicht verlangt werden. Kommen die Energieunternehmen ihren Pflichten zur Datenbereitstellung nicht nach, so kann die BfEE diese Pflichten nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchsetzen. Absatz 1 Satz 2 normiert eine Pflichtengrenze, verpflichtet also nicht allgemein zur Übermittlung von Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sondern verpflichtet zur Kennzeichnung solcher Daten als vertraulich, falls ihre Übermittlung im Einzelfall verlangt wird.

#### Umsetzung

Hier besteht für Energieunternehmen aktuell kein Handlungsbedarf. Die BfEE wird bei Bedarf auf die Energieunternehmen zukommen.